

## **10. Aufhebung des Zuwendungsbescheides, Rückforderungen, Verzinsung**

### **10.1 Rückforderungen, Sanktionen**

<sup>1</sup>Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden, die Erstattung gewährter Zuschüsse und die Verzinsung richten sich nach §§ 10, 14 MOG i. V. m. Art. 11 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/39. <sup>2</sup>Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz. <sup>3</sup>Die ggf. erforderliche Verhängung von Sanktionen richtet sich nach Art. 8 VO (EU) 2017/40.

### **10.2 Hochrechnung von Fehlern, die im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle festgestellt werden**

<sup>1</sup>Vom Prüfdienst festgestellte Fehler im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle werden von der Bewilligungsstelle monetär bewertet. <sup>2</sup>Soweit beim Antragsteller keine Vollprüfung durchgeführt worden ist, wird die ermittelte monetäre Abweichung in Relation zum Wert der gezogenen Stichprobe gesetzt. <sup>3</sup>Der notwendige Rückforderungsbetrag wird ermittelt, indem die festgesetzte prozentuale Abweichung der Stichprobe auf die Grundgesamtheit, aus der die Stichprobe gezogen worden ist, hochgerechnet wird. <sup>4</sup>Der Antragsteller hat die Möglichkeit, die beanstandete Lieferperiode durch einen unabhängigen Dritten vollständig überprüfen zu lassen, um den tatsächlichen monetären Fehler festzustellen.

### **10.3 Konsequenzen bei Verstößen der belieferten Einrichtungen**

<sup>1</sup>Soweit festgestellt wird, dass belieferte Einrichtungen gegen einzuhaltende Verpflichtungen und Auflagen verstoßen haben, kann die Einrichtung in Abhängigkeit von Art, Dauer, Häufigkeit und Schwere des Verstoßes für eine oder mehrere Lieferperioden oder dauerhaft von der Teilnahme am Schulprogramm ausgeschlossen werden.

<sup>2</sup>Verpflichtungen der Einrichtungen sind insbesondere:

- Mitteilung der zutreffenden Kinderzahlen an den Lieferanten,
- Durchführung der erforderlichen Begleitmaßnahmen nach Nr. 4.2,
- Belegbare Dokumentation der gemeldeten Kinderzahl und der durchgeführten flankierenden pädagogischen Begleitmaßnahmen,
- Verteilung der gelieferten Produkte an begünstigte Kinder,
- Hinweis auf die Teilnahme am EU-Schulprogramm mit Poster und falls vorhanden auf der Homepage der Einrichtung.